

„Der Rennradunfall“

THEMATIK	Delikts- und Schadensrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	2 (Zeit-)Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext BGB

■ SACHVERHALT

A ist freiberuflicher Programmierer und begeisterter Rennradfahrer. Bei einer Fahrt mit seinem Rennrad fuhr A ordnungsgemäß auf der rechten Seite eines gekennzeichneten gemischten Fußgänger- und Fahrradwegs. Aus einer für A nicht einsehbaren Einbiegung von einem Skater-Park geriet plötzlich und mit sehr hoher Geschwindigkeit der Inline-Skater B auf den Weg. Weil der unerfahrene B die Kontrolle verloren hatte und nicht mehr bremsen konnte, ließ er sich bewusst fallen und prallte mit den Füßen voran gegen das Rennrad des A, der stürzte. Bei dem Sturz erlitt A eine komplizierte Armfraktur und zog sich eine Gehirnerschütterung sowie Hautabschürfungen zu.

Im Krankenhaus musste sich A einer schwierigen Operation des gebrochenen Armes unterziehen. Dabei rutschte der Chirurg mit dem Skalpell versehentlich ab und verletzte eine Sehne im Arm des A. Dies erforderte eine weitere Operation zur Wiederherstellung der Sehne. Insgesamt verbrachte A acht Wochen im Krankenhaus. Anschließend musste er eine Physiotherapie zur Reaktivierung seiner Sehnenbelastbarkeit durchlaufen. Die Kosten der Therapie iHv 1.500 EUR trug A privat.

Während des Krankenhausaufenthaltes besuchte die Verlobte X den A regelmäßig. X wendete für die Besuche Fahrtkosten in Höhe von insgesamt 280 EUR auf. Zudem telefonierte A häufig mit seinem einzigen Bruder, der ihm sehr nahesteht. Dadurch erhöhte sich die Telefonrechnung des A um 15 EUR.

Während der acht Wochen im Krankenhaus ruhte die selbstständige Tätigkeit des A. Er konnte einen bereits vom Kunden K fest erteilten Auftrag nicht ausführen, wodurch A ein Nettogewinn von 1.000 EUR entging. Außerdem konnte A nicht an einer offenen Ausschreibung für einen neuen Auftrag teilnehmen. Im Falle des (ungewissen) Zuschlags hätte A einen Nettogewinn von 1.500 EUR erzielen können.

Bei dem Unfall wurde das Rennrad des A beschädigt. Dieses Rad hatte A erst eine Woche zuvor für 6.000 EUR erworben. Eine vollständige Instandsetzung wäre für 3.500 EUR möglich. A entschloss sich aber, das nicht reparierte Fahrrad zum Restwert von 4.000 EUR zu verkaufen, was ihm auch gelang. Der Helm des A wurde bei dem Sturz völlig zerstört. Ein vergleichbarer Helm ist für 80 EUR wiederzubeschaffen.

Aufgrund der Vielzahl an Schadenspositionen wendete sich A an den Rechtsanwalt D, der A zusätzlich empfahl, Schmerzensgeld iHv 1.250 EUR geltend zu machen. Für den Rechtsrat berechnete D 150 EUR Anwaltsgebühren.

Als A den B in Anspruch nimmt, zeigt sich B zwar bereit, für die Kosten der Heilbehandlung im Krankenhaus aufzukommen. Im Übrigen seien die Schadenspositionen aber überwiegend nicht gerechtfertigt: Die Kosten der Physiotherapie müsse er nicht ersetzen, weil diese nicht durch den Unfall, sondern durch den „Ärzttepfusch“ bei der ersten Operation verursacht worden seien. Die Fahrtkosten der Verlobten X seien schon kein Schaden des A, und die Telefonate mit dem Bruder hätten keinen Einfluss auf die Heilung gehabt. Weiterhin seien die verpassten Aufträge nicht konkret genug, um eine Schadensersatzpflicht auszulösen. Die Reparaturkosten von 3.500 EUR für das beschädigte Rad müsse er nicht zahlen, weil die Reparatur erstens gar nicht ausgeführt worden sei und A zweitens finanziell besser als vor dem Unfall stünde, da ihm ein Verkauf des beschädigten Rades gelungen sei. Daher ist B allenfalls bereit, für das Rad die Differenz iHv 2.000 EUR zwischen Neuwert und Restwert zu bezahlen.

Vermerk für die Bearbeiter: In einem Rechtsgutachten, das auf alle vom Sachverhalt aufgeworfenen

* Der Verfasser *Alexander* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Verfasser *Rauschenbach* war studentische und wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl und absolviert derzeit seinen juristischen Vorbereitungsdienst im Bezirk des OLG Thüringen. Die Klausur wurde im Wintersemester 2017/2018 in der Großen Übung im Bürgerlichen Recht zur Bearbeitung gestellt. Der Notendurchschnitt lag bei 6,5 Punkten.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS **KLAUSUR ZIVILRECHT · „DER RENNRADUNFALL“**

Rechtsprobleme einget, ist zu prüfen, ob ein Anspruch des A gegen B auf Ersatz aller infrage kommenden Schadenspositionen besteht. Bei der Bearbeitung ist auf Vorschriften des Arbeitsrechts, des Sozialrechts, des Straßenverkehrs- und des Strafrechts nicht einzugehen. Es ist davon auszugehen, dass das von A begehrte Schmerzensgeld im Rahmen des Üblichen liegt.